

Vorhaben Seilabspannung (110 kV-Leitung) zwischen Umspannwerk und Hochspannungsfreileitung (Windumspannwerk Stafstedt) in der Gemeinde Stafstedt

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 11.03.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-59

Das geplante Umspannwerk Stafstedt für die Einspeisung erneuerbaren Stroms soll über eine etwa 30 m lange Seilabspannung an die 110 kV-Hochspannungsleitung Itzehoe – Schacht Audorf angebunden werden. Das geplante Umspannwerk auf der Gemarkung Stafstedt, Flur 9, Flurstück 12 soll die Netzanbindung des Windparks Rimmels an das Stromnetz sicherstellen. Das hier betrachtete Gebiet befindet sich etwa 3 km nordöstlich von Nienborstel direkt an der Hochspannungsleitung zwischen Itzehoe und Schacht Audorf.

Im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten ist die schonendste Variante mit größtmöglichem Abstand zu wertvollen Biotopen ausgewählt worden.

Am östlichen Ende des Umspannwerks befindet sich das Portal, von dem die Freileitungsseile zum Hilfsmast geführt werden. Die Verbindung zwischen dem Hilfsmast und der 110 kV Leitung wird mit einer Steilverbindung hergestellt. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Der dafür benötigte Hilfsmast und die verbindende Seilabspannung sind Grundlage der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt **19.1.4** der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (2) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgesehen.

Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Die meisten der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien treffen im vorliegenden Fall nicht zu, sodass mit einer Ausnahme **keine** besonderen Gegebenheiten vorliegen. Es bestehen keine Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 BNatSchG (Nr. 2.3.1)
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2)
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4)
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5)
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6)
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG,
- Risikogebiete nach § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8)

- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 ROG (Nr. 2.3.10)
- (Boden-) Denkmäler, Denkmalensembles oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11)

Es besteht im betrachteten Raum ein gesetzlich geschütztes Biotop / Tümpel (§ 30 BNatSchG). Durch die Entfernung des geplanten Hilfsmastes zum Gewässer gibt es keine Eingriffe in das Biotop oder das umgebende Gehölz. Auch die Seilabspannung quert das Gewässer oder sein Ufergehölz nicht, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Weder durch den Bau noch den Betrieb sind (negative) Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop zu erwarten.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung).

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.